

## **Anhang 1 zum Rahmenvertrag Alter und Gesundheit**

### **Leistungsvereinbarung Beratung**

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2022-89 genehmigt am

22.06.2022

Inkraftsetzung

01.01.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Zweck</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Generelle Ziele</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Leistungsziele</b>	<b>4</b>
<b>IV.</b>	<b>Dienstleistungsangebot</b>	<b>4</b>
<b>V.</b>	<b>Weitere Leistungen</b>	<b>5</b>
<b>VI.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>5</b>
<b>VII.</b>	<b>Dauer der Vereinbarung</b>	<b>6</b>
<b>VIII.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>6</b>

## LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Bubikon (nachstehend Gemeinde)

und der

Zentrum Sunnegarte AG (nachstehend Gesellschaft)

### Feststellungen

<sup>1</sup> Die vorliegende Leistungsvereinbarung bildet Anhang 1 des «Rahmenvertrags für die Leistungsvereinbarungen im Bereich Alter und Gesundheit Bubikon» und integriert dessen Bestimmungen als integrierende Bestandteile in diese Leistungsvereinbarung. Sofern nichts anderes vereinbart in dieser Leistungsvereinbarung, gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrags.

<sup>2</sup> In der Absicht, für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Bubikon eine niederschwellige, professionelle und bedarfsorientierte Beratungsstelle in Alters- und Gesundheitsfragen zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Gesellschaft die folgende Leistungsvereinbarung:

### I. Zweck

Art. 1 Zweck der Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Diese Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung von zielgerichteter Information und Beratung der Bevölkerung aus der Gemeinde Bubikon in Alters- und Gesundheitsfragen sowie bei Bedarf in Koordination von Organisationen der Freiwilligenarbeit in Bubikon.

<sup>2</sup> Alle Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bubikon haben, können sich mit ihren Fragen zum Thema Alter und Gesundheit an die Beratungsstelle wenden.

<sup>3</sup> Beratungsqualität wie auch Respekt und Wertschätzung gegenüber den Kundinnen und Kunden sind wesentliche Elemente der Unternehmenskultur und des Unternehmenserfolges.

### II. Generelle Ziele

Art. 2 Generelle Aufgaben und Leistungen

<sup>1</sup> Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Informations- und Beratungsstelle Alter und Gesundheit gemäss §7 Pflegegesetz zu betreiben.

<sup>2</sup> In der Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bubikon nimmt die Beratungsstelle eine neutrale Stellung ein; es ist nicht das Ziel der Beratung, Leistungen der Gesellschaft zu «verkaufen».

<sup>3</sup> Dem Wunsch der Bevölkerung, möglichst lange zu Hause zu bleiben, wird in der Beratung Rechnung getragen, indem passgenaue, individuelle Lösungsansätze aufgezeigt und erarbeitet werden. Auf Wunsch vermittelt die Informations- und Beratungsstelle Alter und Gesundheit Angebote und/oder Freiwillige sowie vernetzt verschiedene Anbieter und Organisationen.

<sup>4</sup> Die Informations- und Beratungsstelle Alter und Gesundheit koordiniert bei Bedarf Freiwilligenarbeit in Bubikon, um allfällige Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

### III. Leistungsziele

- Art. 3 Leistungsziele <sup>1</sup> Mit den Beratungstätigkeiten soll primär den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern von Bubikon das Dienstleistungsangebot aufgezeigt werden, damit sie möglichst lange zu Hause bleiben können.
- <sup>2</sup> Durch die Koordination der Freiwilligenarbeit in Bubikon soll ein Beitrag zum Bremsen des Wachstums der Gesundheitskosten für die Gemeinde geleistet werden.
- Kapazitäten <sup>3</sup> Die Gesellschaft stellt die entsprechenden Kapazitäten für die Bevölkerung von Bubikon in Absprache mit der Gemeinde sicher.
- Erreichbarkeit <sup>4</sup> Die Informations- und Beratungsstelle muss mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten besetzt sein. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

### IV. Dienstleistungsangebot

- Art. 4 Kerndienstleistungsangebot <sup>1</sup> Das Standardangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Kerndienstleistungen umfassen:
- a) Regelmässige und situative Orientierung der Öffentlichkeit und spezieller Ansprechgruppen zu auserwählten Gesundheits- und Altersthemen
  - b) Beratung bezüglich Präventionsmassnahmen zu Gesundheits- und Altersthemen
  - c) Informieren und beraten bei Anfragen aus der Bevölkerung inkl. Auskünfte über Wohnformen und Beratung zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten
  - d) Unterstützung für betreuende Angehörige und Leitung der Angehörigengruppe (Demenzgruppe)
  - e) Triage zu Spitex, Heim, Wohngruppe und/oder weiteren Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern
  - f) Case Management in indizierten Fällen (Komplexität, involvierte Stellen, subsidiär zu Angehörigen)
  - g) Vermittlung von anderen Leistungserbringern und/oder von Freiwilligen
- Art. 5 Zusatzdienstleistungen <sup>1</sup> Vernetzung und Koordination mit anderen in der Altersarbeit tätigen Institutionen/Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern.

<sup>2</sup> Kontakt- und Anlaufstelle für die freiwilligen Helferinnen und Helfer der Zentrum Sunnegarte AG sowie Mitorganisation von Freiwilligenanlässen und Weiterbildungen.

<sup>3</sup> Einheitliche Anerkennung der Freiwilligenarbeit nach benevol Standards.

<sup>4</sup> Weiterentwickeln/Erweitern von Dienstleistungen und Entlastungsangeboten, mit Schwerpunkt auf Stärkung der Ressourcen der Bevölkerung.

## V. Weitere Leistungen

Art. 6 Bildung <sup>1</sup> Die Gesellschaft leistet einen Beitrag zur Ausbildung, indem sie in Absprache mit der Gemeinde eine angemessene Anzahl an Praktikumsstellen zur Verfügung stellt.

## VI. Finanzierung

Art. 7 Finanzierung <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die Beratungsstelle Gesundheit und Alter sowie die Praktikumsstellen auf Vollkostenbasis gemäss Art. 8 im Rahmenvertrag.

<sup>2</sup> Weitere Einnahmen der Gesellschaft im Bereich Beratung können sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Freiwillige Beiträge aus Zusatzdienstleistungen durch die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger
- b) Spenden und Legate
- c) Beiträge von NPO's wie z.B. von Stiftungen für spezielle Projekte

Art. 8 Tarife <sup>1</sup> Die gemäss § 7 Pflegegesetz erbrachten Leistungen sind für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde kostenlos.

<sup>2</sup> Sollten vermehrt Einwohnerinnen und Einwohner von anderen Gemeinden solche Leistungen beziehen, ist die Gemeinde zu informieren, damit auf Gemeindeebene eine Lösung erarbeitet werden kann.

Art. 9 Rechnungstellung <sup>1</sup> Die Rechnungstellung der Gesellschaft an die Gemeinde erfolgt quartalsweise. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 10 Weitere Beiträge der Gemeinde <sup>1</sup> Spezielle Projekte oder Zusatzdienstleistungen, die über diese Leistungsvereinbarung hinaus gehen, wie z.B. die Organisation eines Grillabends oder eine spezielle Weiterbildung für Freiwillige, muss die Gesellschaft der Gemeinde gemäss Rahmenvertrag Art. 11 Abs. 2 und 3 beantragen.

## VII. Dauer der Vereinbarung

- Art. 11 Dauer der Vereinbarung <sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung am 01. Januar 2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- <sup>2</sup> Sie kann unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung dieser Leistungsvereinbarung bewirkt nicht die Kündigung des Rahmenvertrags oder der weiteren Leistungsvereinbarungen.

## VIII. Weitere Bestimmungen

- Art 12 Änderungen <sup>1</sup> Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen. Sie halten dies schriftlich fest.
- Art 13 Ablösung <sup>1</sup> Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die Vereinbarungen gemäss Rahmenkontrakt inklusive seiner Anhänge vom 2.12.2009

Bubikon, 30. Juni 2022

### Gemeinderat Bubikon

Präsidentin

Gemeindeschreiber

A. Keller

U. Tanner

### Zentrum Sunnegarte AG

Präsident des Verwaltungsrates

Zentrumsleiter

Ch. Kaufmann

P. Grossholz